

# **Reglement**

**für den Anschluss an das Erdgasnetz der  
EnBAG AG**

**und**

**die Lieferung von Erdgas durch die  
EnBAG AG**

<b>A</b>	<b>EINLEITUNG</b>	Seite	3
<b>B</b>	<b>RECHTSVERHÄLTNIS</b>		
	Art. 1	Rechtsform und Rechtsverhältnis	Seite 3
<b>C</b>	<b>ANSCHLUSS AN DAS ERDGASNETZ</b>		
	Art. 2	An- und Abmeldung	Seite 3
	Art. 3	Ausbau des Gasleitungsnetzes	Seite 3
	Art. 4	Hausanschlüsse	Seite 4
	Art. 5	Hausinstallationen	Seite 5
<b>D</b>	<b>LIEFERUNG VON ERDGAS</b>		
	Art. 6	Umfang und Art der Abgabe von Erdgas	Seite 6
	Art. 7	Unterbrechungen und Einschränkungen	Seite 6
	Art. 8	Vorkehrungen bei Unterbrüchen	Seite 6
	Art. 9	Einstellung der Gaslieferung	Seite 6
	Art. 10	Messung des Gasverbrauches	Seite 7
	Art. 11	Gebührenordnung, Gastarife und Abrechnung	Seite 8
<b>E</b>	<b>HAFTUNG UND SCHADENERSATZ</b>		
	Art. 12	Schadenersatz	Seite 9
	Art. 13	Haftung	Seite 9
<b>F</b>	<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN</b>		
	Art. 14	Konzessionsbestimmungen	Seite 9
	Art. 15	Strafbestimmungen	Seite 9
	Art. 16	Streitigkeiten	Seite 9
	Art. 17	Inkraftsetzung	Seite 10
	Art. 18	Zuständigkeiten	Seite 10

## **A EINLEITUNG**

Der Verwaltungsrat hat am 2. Mai 2003 entschieden, dass das damalige EWBK bzw. heutige EnBAG AG (im Folgenden EnBAG) in die Aktivität Erdgasversorgung einsteigen soll. Die Erstellung des Gasnetzes und die Lieferung von Erdgas wurden dabei auf die Gewerbezone im Raume Glisergrund-Gamsen beschränkt. In der Folge erteilte der Stadtrat von Brig-Glis gemäss Beschluss vom 24. Juni 2003 EnBAG den entsprechenden Leistungsauftrag. Mit dem vorliegenden Papier regelt EnBAG die technischen und finanziellen Bedingungen für den Anschluss von Liegenschaften an das Erdgasnetz und die Belieferung derselben mit Erdgas.

## **B RECHTSVERHÄLTNIS**

### **Art. 1 Rechtsform und Rechtsverhältnis**

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen EnBAG, ihren Kunden und den Eigentümern der versorgten Liegenschaften. Die Tatsache des Gasbezuges gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

## **C ANSCHLUSS AN DAS ERDGASNETZ**

### **Art. 2 An- und Abmeldung**

- 2.1 Liegenschafts-Handänderungen sind mindestens eine Woche vorher mitzuteilen; auf Wunsch des Eigentümers wird eine Zwischenablesung vorgenommen. Für den Verbrauch in leerstehenden Häusern und Wohnungen haftet der Eigentümer.
- 2.2 Bei einem Betriebs-/Wohnungswechsel ist der Kunde verpflichtet, eine Woche vor dem Verlassen des Betriebs und/oder der Wohnung seinen Auszug unter Angabe der neuen Adresse EnBAG zu melden. Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die ausstehenden und für die laufenden Kosten.
- 2.3 Der Verzicht auf Gaslieferungen durch den Eigentümer oder Kunden und damit der Rücktritt vom Bezugsverhältnis ist EnBAG mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Datum mitzuteilen. Der Eigentümer oder Kunde haftet in jedem Fall bis zur rechtskräftigen Beendigung des Bezugsverhältnisses für die Kosten.

### **Art. 3 Ausbau des Gasleitungsnetzes**

- 3.1 Das Leitungsnetz umfasst die Druckreduzierstationen, die Haupt- und Versorgungsleitungen.
- 3.2 Neue Leitungen, die dem allgemeinen Interesse dienen sowie Verstärkungen und Auswechslungen des bestehenden Netzes, werden von EnBAG auf eigene Kosten verlegt bzw. vorgenommen.
- 3.3 Ein Anspruch auf die Abgabe von Gas in nicht von der Gasversorgung erschlossenen Gebieten besteht nicht. Verlangt ein Eigentümer oder Kunde trotzdem den Anschluss seiner Liegenschaft und fehlt die Wirtschaftlichkeit der Leitung, so wird die erforderliche Leitung

von EnBAG auf Kosten des Eigentümers oder Kunden erstellt, auch wenn sie im öffentlichen Gebiet liegt.

- 3.4 Bei Änderungen an bestehenden Leitungen trägt der Verursacher die gesamten Kosten.
- 3.5 Jeder Kunde bzw. Eigentümer ist gehalten, auf seinem Grundstück Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und gestattet das Versetzen von Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund.
- 3.6 EnBAG führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.

#### **Art. 4 Hausanschlüsse**

- 4.1 Das Gesuch um Anschluss an das Erdgasnetz hat mit dem dafür bestimmten Formular (Installationsanzeige für Erdgas, Gesuch für Erdgasanschluss) zu erfolgen. Es ist vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers vom Kunden einzureichen.
- 4.2 EnBAG bestimmt Grösse und Material der Anschlussleitung nach den Leitsätzen des SVGW. Sie bestimmt weiter den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Absperrventils und des Gaszählers.
- 4.3 EnBAG erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.
- 4.4 EnBAG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung mehrere Kunden anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.  
EnBAG ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 4.5 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung von EnBAG, Gas an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Öffnen von plombierten Absperrventilen verboten.
- 4.6 Der Hausanschluss ab der Hauptleitung bis und mit dem Gaszähler wird von EnBAG oder auf deren Rechnung von einem konzessionierten Installateur erstellt und ist Bestandteil des Netzkostenbeitrages. Alle diese Anlagen sind im Eigentum von EnBAG und werden von ihr unterhalten. EnBAG ist befugt alles zu unternehmen, was zum Unterhalt der Leitung nötig ist.
- 4.7 Verursacht der Kunde bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten inklusive Grabarbeiten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung der Leitungen aufgrund geänderter Anschlusswerte.
- 4.8 Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.9 Bei Aufgabe des Gasbezuges oder bei Abbruch der Liegenschaft wird von EnBAG zur Vermeidung von Gasverlusten die Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 24 Monaten zugesichert wird. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft.

- 4.10 EnBAG erhebt für Neuanschlüsse, Netzerweiterungen sowie Anschlussänderungen vom Hauseigentümer einen Netzkostenbeitrag. Grundlage für die Berechnung der in den Richtlinien für die Erhebung der Netzkostenbeiträge festgesetzten Ansätze ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, in der die Kosten der Anlagen und die daraus erzielten Energieeinnahmen berücksichtigt werden. Der Netzkostenbeitrag wird mit der Erstellung des Hausanschlusses fällig.

## **Art. 5 Hausinstallationen**

- 5.1 Für die Ausführung von Installationen sind massgebend:
- die geltenden Gesetze;
  - das vorliegende Reglement;
  - die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches über die Ausführung von Gasinstallationen.
- 5.2 Hausinstallationen dürfen nur durch konzessionierte Installationsfirmen ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 5.3 Jede Neuinstallation ist EnBAG auf einem besonderen Formular und mit einem Leitungsschema vor Beginn der Arbeiten anzumelden. Mit der Ausführung darf erst nach Genehmigung durch EnBAG begonnen werden. Änderungen an bestehenden Installationen müssen sofort nach Beendigung der Arbeit schriftlich gemeldet werden.
- 5.4 Neuinstallationen und Installationsänderungen werden von EnBAG vor Inbetriebsetzung auf Dichtheit entsprechend dem Schema geprüft. Der Installateur hat die Prüfung vorzubereiten und der Abnahme beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Unterputzleitungen haben bei der Prüfung offen zu liegen. Verputzte Leitungen werden nicht abgenommen. In nicht geprüfte und nicht abgenommene Leitungen wird kein Gas abgegeben. Durch die Prüfung übernimmt das Werk keinerlei Haftung gegenüber Besitzer, Installateur oder Drittpersonen. Sie entbindet im Besonderen weder den Installateur noch den Eigentümer von ihrer vertraglichen und ausservertraglichen Haftung.
- 5.5 EnBAG oder von ihr Beauftragte führen Installationskontrollen durch. Ihren Organen ist jederzeit der Zutritt zu allen mit Gasleitungen und Gasapparaten versehenen Räumen zu gestatten. Durch diese Kontrolle wird weder die Haftung des Kunden noch diejenige des Installateurs aufgehoben. Besondere Aufwendungen können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
- 5.6 EnBAG hat das Recht, bei fehlerhaft ausgeführten Arbeiten oder bei auftretenden Mängeln von der betroffenen Firma sofortige Abhilfe zu verlangen oder im Weigerungsfall die nötigen Arbeiten auf Rechnung der fehlerhaften Firma selbst auszuführen oder ausführen zu lassen.
- 5.7 Es dürfen nur Apparate mit dem SVGW-Prüfzeichen eingebaut werden. Bei gravierenden Defekten wird zur Vermeidung von Unfällen die Gaszufuhr sofort abgestellt.
- 5.8 Bei Neubauten (oder grösseren Umbauten) wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige an EnBAG die definitive Messeinrichtung installiert.
- 5.9 Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
- 5.10 Jeder Eigentümer haftet gegenüber EnBAG für jeden von ihm selber oder von einer von ihm beauftragten Firma verursachten Schaden, der durch unterlassene, mangelhafte oder

vorschriftswidrige Arbeit sowie durch unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.

## **D Lieferung von Erdgas**

### **Art. 6 Umfang und Art der Abgabe von Erdgas**

EnBAG liefert dem Kunden Erdgas gemäss der Leistungsfähigkeit der bestehenden Gasverteilanlagen. Sie erweitert und verstärkt diese Anlagen aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsrechnung. EnBAG liefert Erdgas innerhalb der üblichen Toleranzen für Druck und Beschaffenheit, und zwar in der gleichen Qualität wie sie dieses durch ihre Lieferanten angeliefert bekommt. Vorbehalten bleibt Art. 7.

### **Art. 7 Unterbrechungen und Einschränkungen**

<sup>7.1</sup> EnBAG kann die Gaslieferung einschränken oder ganz einstellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotagen, Terroranschlägen, Naturereignissen;
- b) in Fällen von Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Gaslieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e) bei Störungen und Ausfall der Dekompressionsanlage und/oder der Gastransportleitung der Société Suisse des Explosifs SA (SSE);
- f) wenn die Kosten für Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten für bestimmte Leitungsschnitte in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

<sup>7.2</sup> EnBAG nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

### **Art. 8 Vorkehrungen bei Unterbrüchen**

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiederinbetriebsetzung der Gaslieferung sowie aus Druckschwankungen und Einschränkungen entstehen können.

### **Art. 9 Einstellung der Gaslieferung**

<sup>9.1</sup> Mangelhafte Installationen und Apparate, die eine erhebliche Gefahr darstellen, können durch EnBAG oder unter sofortiger Benachrichtigung von EnBAG durch den zuständigen Kontrolleur ohne vorherige Mahnung vom Gasnetz abgetrennt und plombiert werden.

<sup>9.2</sup> EnBAG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Gas, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnte Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen und Sachen gefährden;
- b) den Beauftragten von EnBAG den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglichlicht;
- c) Installationen und Reparaturen durch nicht konzessionierte Installateure ausführen lässt;

- d) die Begleichung fälliger Gasrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
  - e) Plomben an Zählern oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
  - f) den Gang des Zählers störend beeinflusst;
  - g) Gas widerrechtlich bezieht;
  - h) schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- 9.3 Die Einstellung der Gasabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber EnBAG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 9.4 Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Gaslieferung werden dem Eigentümer belastet.

### **Art. 10 Messung des Gasverbrauches**

- 10.1 Die für die Ermittlung des Gasverbrauches notwendigen Mess- und Tarifapparate werden vom EnBAG geliefert und montiert; sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 10.5 deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Eigentümer beziehungsweise Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben von EnBAG erstellen zu lassen. Ebenso hat er EnBAG den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Schächte, usw. sind vom Bezüger beziehungsweise Eigentümer auf seine Kosten anzubringen.
- 10.2 Pro Kunde wird ein Gaszähler installiert.
- 10.3 Gaszähler dürfen nur durch Beauftrage von EnBAG entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen.
- 10.4 Werden Gaszähler durch Verschuldung des Eigentümers und/oder Kunden beschädigt, so werden Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Verursacher belastet.
- 10.5 Unterzähler, welche im Einverständnis mit EnBAG vom Kunden auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen.
- 10.6 Zur Feststellung des Gasverbrauchs gelten die Angaben der Zähler. Die Ablesung erfolgt durch den Beauftragten von EnBAG.
- 10.7 Wer die Richtigkeit der Angaben eines Gaszählers bezweifelt, hat das Recht, eine amtliche Prüfung zu verlangen. Eine Toleranz von +/-5 % bei 10 % Nennbelastung ist zulässig. Ergibt eine vom Bezüger verlangte Kontrolle keine Beanstandung, so gehen deren Kosten zu seinen Lasten. Ergibt die Prüfung eines Zählers eine Ungenauigkeit über die zulässige Toleranz, so wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezugs von EnBAG festgelegt. Kann infolge eines Zählerdefekts der Verbrauch nicht festgestellt werden, wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzte Ableseperiode.

- 10.8 Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind EnBAG unverzüglich zu melden.
- 10.9 Treten nach dem Zähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Gasverbrauchs.

### **Art. 11 Gebührenordnung, Gstarife und Abrechnung**

- 11.1 Der Gaspreis wird von EnBAG festgelegt. Er besteht aus dem Leistungspreis und dem Energiepreis. Vorbehalten bleibt eine andere Preisgestaltung als Folge einer allfälligen Marktöffnung.
- 11.2 In speziellen Fällen kann EnBAG besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen.
- 11.3 Preisänderungen dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Kunden oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden.
- 11.4 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen von EnBAG festgelegten Zeitabständen. EnBAG behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen. Für Objekte mit ausserordentlich häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer als Abonnent bestimmt werden. Die Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Beanstandungen der Rechnungen sind innert 10 Tagen bei EnBAG anzubringen.
- 11.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren richtig gestellt werden.
- 11.6 Wegen Beanstandung der Messungen des Gasbezugs darf der Kunde die Zahlungen der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto-Zahlungen nicht verweigern.
- 11.7 Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.
- 11.8 Wohnungen und Betriebsräume säumiger Zahler und Wohnungen mit häufig wechselnden Bewohnern können mit Münzzählern ausgerüstet oder der Eigentümer als Abonnent bezeichnet werden. Die Montage von Münzzählern kann auf berechtigtes Verlangen des Eigentümers, des Kunden oder auf Veranlassung von EnBAG erfolgen. Für Münzzähler gilt ein Sondertarif, der auch die zusätzlichen Aufwendungen zu decken hat.
- 11.9 Bei säumigen Zahlern ist EnBAG berechtigt, das Gas nur gegen Vorauszahlung abzugeben. Entsprechende Mehrkosten werden verrechnet.



## **E HAFTUNG UND SCHADENERSATZ**

### **Art. 12 Schadenersatz**

EnBAG schliesst die Haftung für Schäden, welche den Kunden aus Unterbrechungen, Wiederinbetriebsetzungen, Druckschwankungen und Einschränkungen in der Gaslieferung erwachsen, ausdrücklich aus. EnBAG verpflichtet sich, Störungen so rasch als möglich zu beheben.

### **Art. 13 Haftung**

- <sup>13.1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt EnBAG die Haftpflicht für die Druckreduzierstationen und die Leitungen bis zum Gaszähler.
- <sup>13.2</sup> EnBAG unterhält zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- <sup>13.3</sup> Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei EnBAG über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf diese Rücksicht zu nehmen. Sind durch Bauarbeiten Leitungen freigelegt worden, so ist EnBAG vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

## **F BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 14 Konzessionsbestimmungen**

- <sup>14.1</sup> Zur Erlangung der Konzessionsbewilligung ist EnBAG ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder der für die Installationsarbeit Verantwortliche das Eidgenössische Meisterdiplom im Installationsgewerbe besitzt. Bei jeder Änderung in den Besitzverhältnissen der Installationsfirma erlischt die Konzession. Sie muss neu eingeholt werden.
- <sup>14.2</sup> EnBAG hat das Recht eine Konzession zu entziehen, wenn der Konzessionär die Verpflichtungen aus diesem Reglement nicht erfüllt.

### **Art. 15 Strafbestimmungen**

- <sup>15.1</sup> Das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
- <sup>15.2</sup> Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Gasbezug hat der Kunde den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

### **Art. 16 Streitigkeiten**

Für allfällige Streitigkeiten zwischen EnBAG einerseits sowie den Kunden und Hausbesitzer andererseits gilt der **Gerichtsstand Brig**.

### **Art. 17 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 20. Oktober 2006 in Kraft.

### **Art. 18 Zuständigkeiten**

Zuständig für den Erlass und die Abänderung dieses Reglements ist der Verwaltungsrat von EnBAG. Dieses Reglement wird der Gemeinde Brig-Glis gebührend zur Kenntnis gebracht und den Kunden und Hauseigentümern durch hinweisende Publikation angezeigt.

So beschlossen am 20. Oktober 2006 vom EnBAG-Verwaltungsrat.

EnBAG AG

Der Präsident:



Rolf Escher

Der Direktor:



Paul Fux